



Gesetzliche Erbfolge

gesetzliche Erben 1. Ordnung

gesetzliche Erben 2. Ordnung

Kinder

Enkel

usw.

Eltern Geschwister Nichten / Neffen

gesetzliche Erben 3. Ordnung

Großeltern
Tanten / Onkel
Cousinen / Cousins

gesetzliche Erben 4. Ordnung

Urgroßeltern



Solange ein Verwandter aus einer höheren Ordnung vorhanden ist, verdrängt dieser alle Verwandten der nachfolgenden Ordnungen.

Ehegattenerbrecht wird im Gesetz gesondert geregelt und besteht neben dem Verwandtenerbrecht.

Die Höhe der jeweiligen Erbquote hängt davon ab, welcher Ordnung der/die Verwandte(n) angehören

→ Je näher das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher der Erbteil.



MINDERJÄHRIGER

Eltern, ersatzweise Geschwister

UNVERHEIRATETES PAAR, KEINE KINDER

jeweilige Elternteile, ersatzweise Geschwister

VERHEIRATETES PAAR, KEINE KINDER

½ Ehegatte, ½ Eltern (ersatzweise Geschwister)

UNVERHEIRATETES PAAR, GEMEINSAME KINDER

Kinder → Achtung! Kein Erbanspruch des Partners!



UNVERHEIRATETES PAAR, EINSEITIGE KINDER

nur das jeweils eigene Kind bzw. die eigenen Kinder

VERHEIRATETES PAAR, GEMEINSAME KINDER

½ Ehegatte, ½ Kinder

VERHEIRATETES PAAR, EINSEITIGE KINDER

½ Ehegatte, ½ eigenes Kind bzw. eigene Kinder

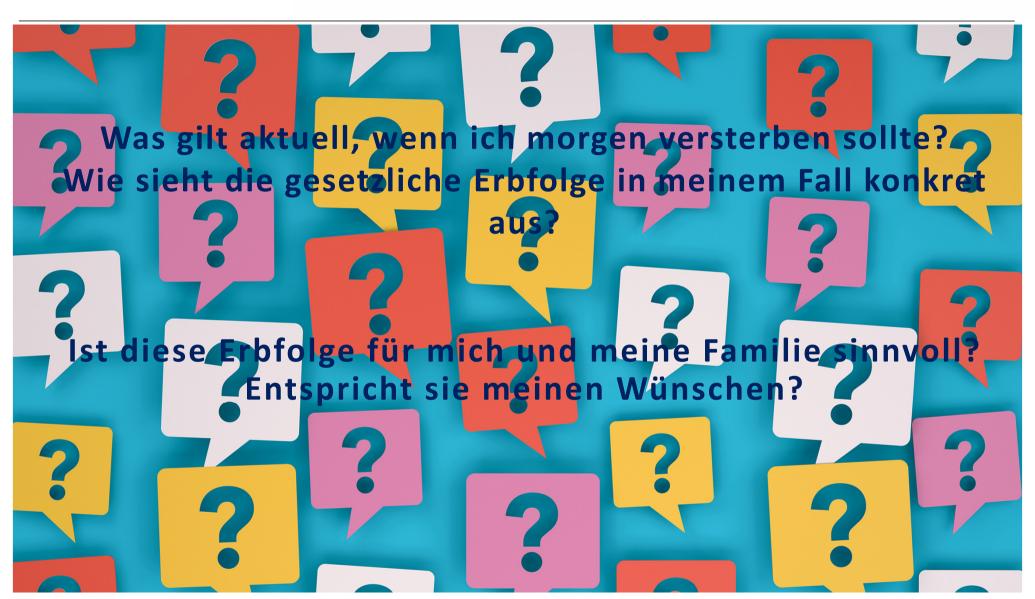
GESCHIEDEN MIT MINDERJÄHRIGEM KIND

Problem: im Todesfall Vermögenssorge des anderen

Elternteils = geschiedener Partner



Rechtsanwälte | Kanzlei für Wirtschaftsrecht









Berliner Testament

Gestaltungshinweise

- 1. Erbfall: Ehegatten setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein
- 2. Erbfall: gemeinsame Kinder als Schlusserben

Vorteile

wirtschaftliche Absicherung des überlebenden Ehepartners im 1. Erbfall

Nachteile

Pflichtteilsanspruch der enterbten Kinder

Steuerfreibeträge bleiben im 1. Erbfall ungenutzt



Grundzüge Erbschaftsteuer

Höhe der Erbschaftsteuer abhängig von Höhe des Vermögens und Verwandtschaftsgrad

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Ehepartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern und Großeltern	Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwager und Stiefeltern	alle übrigen Erben z.B. auch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft



Steuerfreibeträge

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag
Ehegatte	1	EUR 500.000
Kinder (auch Stiefkinder)	1	EUR 400.000
Enkel	1	EUR 200.000
Eltern, Großeltern	1	EUR 100.000
Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder	2	EUR 20.000
alle übrigen Erben	3	EUR 20.000



Grundzüge Erbschaftsteuer

Wert Erbe	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
EUR 75.000	7%	15%	30%
EUR 300.000	11%	20%	30%
EUR 600.000	15%	25%	30%
EUR 6.000.000	19%	30%	30%
EUR 13.000.000	23%	35%	50%



10 Minuten Pause



Wer handelt für mich, wenn ich selbst nicht mehr handlungsfähig bin z.B. aufgrund eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung?

Das Gesetz sieht kein automatisches Angehörigenvertretungsrecht vor!

Im Bedarfsfall bestellt das Gericht einen Betreuer.

Ehegattennotvertretungsrecht seit 01. Januar 2023



Ehegattennotvertretungsrecht, § 1358 BGB

- Vertretungsrecht im Bereich der Gesundheitssorge
- Vermögensbereich ist <u>nicht</u> mit abgedeckt
- gilt im Fall einer akut eintretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, z.B. infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung
- ausgeschlossen wenn Ehegatten getrennt leben
- endet automatisch, sobald Patient wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist
- gilt maximal 6 Monate
- hoher bürokratischer Aufwand





Vorsorgevollmacht



Patientenverfügung



Betreuungsverfügung



Sorgerechtsverfügung



VIELEN DANK für ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten:

Rechtsanwältin Anna Wilbert

Closhen & Partner
Rechtsanwälte
wilbert@rhein-nahe-anwaelte.de

